

des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Festlegungs- entwurf der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Die Verfügbarkeit von Energie ist eine Grundbedingung für sämtliche Wirtschaftstätigkeit und damit für Wirtschaft und Beschäftigung konstitutiv. Leistungsfähige Energienetze sind mithin ein Grundpfeiler für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Sie sind eine entscheidende Voraussetzung für die Modernisierung, Dekarbonisierung und Elektrifizierung der deutschen Volkswirtschaft. Im Zuge der Energiewende gewinnen insbesondere die Stromnetze weiter an Bedeutung. Diese müssen entschlossen und ambitioniert ausgebaut und modernisiert werden.

Die Stromnetze werden im Wesentlichen über Netzentgelte refinanziert. Im Rahmen des sog. AgNes-Verfahrens unternimmt die Bundesnetzagentur nun eine grundsätzliche Reform der Netzentgeltsystematik Strom. Im Kern adressiert die Reform die politische Frage, wie die Kosten der Stromnetze (in der Größenordnung von rund EUR 40 Mrd. jährlich) innerhalb der Volkswirtschaft verteilt werden sollen.

Die Modernisierung des Energiesystems ist dabei nicht allein eine technologische, infrastrukturelle oder finanzielle Aufgabe. Sie stellt zugleich erheblich steigende Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten. Energiewende, Digitalisierung und demografischer Wandel verändern Tätigkeiten und Kompetenzprofile in der Energieversorgung in hoher Geschwindigkeit.

Eine zukunftsfähige Regulierung muss deshalb neben Investitionen in Netze und Technik auch die notwendigen Investitionen in Menschen, Qualifikation und Fachkräftesicherung ermöglichen. Netzentgelte dürfen nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt kurzfristiger Kostenverursachung betrachtet werden. Stromnetze sind die zentrale Infrastruktur eines zukunftsfähigen Energiesystems und damit von gesamtgesellschaftlichem Interesse.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Stromnetzes für Wirtschaftsstandort und Beschäftigung und der erheblichen Verteilungswirkungen beteiligt sich der Deutsche Gewerkschaftsbund am AgNes-Verfahren.

17. September 2026

Kontaktperson:

Felix Fleckenstein

Referent für Energiepolitik
Abteilung Struktur-, Industrie-
und Dienstleistungspolitik
Telefon: (030) 240 60 - 351
felix.fleckenstein@dgb.de

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

Keithstraße 1
10787 Berlin
www.dgb.de

Zu den im AgNes-Verfahren aufgeworfenen Fragen haben wir uns in einer Stellungnahme zum Diskussionspapier der Bundesnetzagentur am 26. Juni 2025 ausführlich geäußert.¹ Die darin enthaltenen Positionen haben weiter Gültigkeit. Mit dieser Stellungnahme kommentieren wir ergänzend ausgewählte Aspekte des Festlegungsentwurfs.

Grundsätzliche Erwägungen zum Verfahren

In Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 hat die Bundesnetzagentur 2024 sehr weitgehende Autonomie bei der Regulierung von Energienetzzugang und -entgelten erhalten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat diese institutionelle Neuordnung grundsätzlich kritisch kommentiert.² Fragen der Netzregulierung sind politische (Verteilungs-)fragen, die nach unserer Auffassung politisch entschieden werden sollten. Demokratische Gestaltung, Kontrolle und Legitimation der Netzregulierung bleiben unerlässlich – nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Entscheidungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen des AgNes-Verfahrens Konsultationsverfahren durchgeführt hat bzw. durchführt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund weist darauf hin, dass neben den Verfahren der Bundesnetzagentur aktuell weitere bedeutende, die Stromnetze betreffende, Neuregelungen ausgearbeitet werden. Insbesondere sind hier die Gesetzgebungsverfahren zur EEG-Novellierung, zum Netzanschlusspaket,³ zum Wind-SeeG⁴ und zum Übertragungsnetzkostenzuschuss⁵ zu nennen.

¹ Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) der Bundesnetzagentur, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-06-26_DGB_Stellungnahme_BNetZA_AgNes.pdf;

² Vgl. Kurzstellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – hier: Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2023-09-25_DGB-Stellungnahme_EnWG_EuGh_1.pdf;

³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur EEG-Novelle (EEG 2027) sowie zum Netzanschlusspaket, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-07-22_DGB-STN_EEG_Novelle_und_Netzanschlusspaket.pdf;

⁴ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2026-08-17_DGB-Stellungnahme_WindSeeG.pdf;

⁵ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in den Jahren 2027 bis 2029,

Diese Parallelität verschiedener Regulierungsvorhaben schafft erhebliche Komplexität. Es muss sichergestellt werden, dass die Neuregelungen in ihrer Gesamtheit die erwünschten Regelungs- und Anreizwirkungen entfalten. Widersprüchliche Regelungen oder Regelungen, die in ihrer Kombination politisch unerwünschte Wirkungen – etwa auf die Wirtschaftlichkeitsbedingungen einzelner Technologien – entfalten, müssen vermieden werden. Die Regulierungsvorhaben müssen so miteinander verzahnt werden, dass insbesondere erneuerbare Energien und Stromnetze weiter entschlossen ausgebaut werden.

Zum Festlegungsentwurf

Zu Tenorziffer 2

Zu Nr. 11: Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass Steckersolargeräte von der Prosumerregelung ausgenommen sein sollen. Wir begrüßen die zunehmende Verbreitung von Steckersolargeräten ausdrücklich, da diese Technologie zahlreichen Haushalten die aktive Partizipation an der Energiewende ermöglicht. Der Erfolg von Steckersolargeräten beruht auf ihrer technischen und regulatorischen Einfachheit, weshalb wir die vorgeschlagene Ausnahme von der Prosumerregelung befürworten.

Zu Tenorziffer 5.2

Zu Satz 5: Die Besonderheiten des Bahnstromfernleitungsnetzes sollen geprüft werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die ambitionierte Streckenelektrifizierung der Schiene und einen verlässlich niedrigen Bahnstrompreis. Die Besonderheiten des Bahnstromnetzes müssen daher zwingend Berücksichtigung finden.

Zu Tenorziffer 6

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass weiter bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte gebildet werden sollen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich seit jeher für die Herstellung gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im gesamten Bundesgebiet aus.

Wir regen an, auch die Einführung bundeseinheitlicher Verteilernetzentgelte zu prüfen. Die stark divergierenden regionalen Netzentgelte sind zu Recht Gegenstand anhaltend politischer Kritik. Regionen mit besonders hohem Ausbau erneuerbarer Energien übernehmen einen erheblichen Teil der für die Energiewende notwendigen Infrastrukturleistung.

https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-08-13_DGB-Stellungnahme_Zuschuss_%C3%9Cbertragungsnetzkosten.pdf;

Es wäre nicht sachgerecht, wenn Letztverbraucher gerade in diesen Regionen aufgrund hoher Netzausbaukosten dauerhaft höhere Netzentgelte zahlen müssten. Die Kosten des energiewendebedingten Netzausbaus müssen stärker bundesweit solidarisiert werden. Das Ziel gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsbedingungen muss bei der Netzentgeltsystematik stärker berücksichtigt werden. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich eine weitere Angleichung regional unterschiedlicher Netzentgelte. Aus diesen Erwägungen hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund auch die Einführung der EE-Mehrkostenwälzung ausdrücklich begrüßt.⁶

Ferner verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Forderungen zur Übertragungsnetzfinanzierung, insbesondere den Einsatz öffentlichen Kapitals.⁷ Der Bund muss sich dauerhaft an der Finanzierung der Stromnetzinfrastuktur beteiligen. Im ersten Schritt muss der Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten verstetigt und verlässlich finanziert werden. Den diesbezüglichen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten 2027-2029, welcher sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, unterstützen wir grundsätzlich.⁸ Er ersetzt aber nicht die Notwendigkeit einer strukturellen Lösung zur Übertragungsnetzfinanzierung. Es muss geprüft werden, welche Netzausbaukosten aufgrund ihres gesamtgesellschaftlichen Charakters aus Steuermitteln oder über andere öffentliche Finanzierungsinstrumente getragen werden können. Der Einsatz öffentlichen Kapitals und öffentliche Beteiligungen an kritischer Netzinfrastuktur können Finanzierungskosten senken und müssen stärker genutzt werden.

Die vorgesehene Wälzung nach dem netzbezogenen Letztverbrauch kann industrielle Abnehmer in der Hochspannung entlasten. Das Gutachten weist zugleich auf mögliche Mehrbelastungen in der Mittel- und Niederspannung hin. Da zahlreiche industrielle Bestandsstandorte auf diesen Netzebenen angeschlossen sind, muss die Bundesnetzagentur vor dem Inkrafttreten die kombinierte Wirkung der neuen Kostenwälzung, des KP-AP1-AP2-Modells, des Aufschlags für besondere Netznutzung und des künftigen individuellen Netzentgelts nach Netzebene, Branche und Lastprofil quantifizieren.

⁶ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Eckpunkten einer Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien der Bundesnetzagentur vom Dezember 2023: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-01-31_Stellungnahme_BNetzA.pdf;

⁷ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in den Jahren 2027 bis 2029, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-08-13_DGB-Stellungnahme_Zuschuss_%C3%9Cbertragungsnetzkosten.pdf;

⁸ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes über einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in den Jahren 2027 bis 2029, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Uploads/2026-08-13_DGB-Stellungnahme_Zuschuss_%C3%9Cbertragungsnetzkosten.pdf;

Erforderlich sind insbesondere Fallrechnungen für Chemieparks, Papierfabriken, Glas- und Metallproduktion sowie mittelständische Industriebetriebe.

Diese Folgenabschätzung muss durch einen verpflichtenden Schattenprozess unterlegt werden. Die Netzbetreiber sollen nach bundeseinheitlichen Vorgaben zunächst exemplarische Preisblätter und anschließend für betroffene stromintensive Bestandskunden kundenspezifische Vergleichsrechnungen erstellen. Dabei sind die Kostenwälzung, das KP-AP1-AP2-Modell, der Aufschlag für besondere Netznutzung und das künftige individuelle Netzentgelt gemeinsam abzubilden. Die anonymisierten Ergebnisse sind nach Netzebene, Region, Branche und Lastprofil auszuwerten. Erkannte Härtefälle müssen vor Inkrafttreten der neuen Systematik korrigiert werden können.

Ergänzend ist eine gesonderte kumulative Folgenabschätzung für Stadtwerke und kommunale Unternehmen erforderlich. Sie sind häufig zugleich Netzbetreiber, Erzeuger, Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Speichern, Wärmeverversorgung und Ladeinfrastruktur. Die Reform darf ihre Investitionsfähigkeit und die Erfüllung kommunaler Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigen.

Zu Tenorziffer 8.2

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass für das Niederspannungsnetz ein System von Grund- und Arbeitspreis vorgesehen ist. Weiter begrüßen wir, dass für sog. Prosumer ein Aufschlag vorgesehen ist. Es ist richtig, Prosumer, die leistungsstarke Anschlüsse benötigen, ohne notwendigerweise große Strommengen aus dem Netz zu beziehen, angemessener an den Netzkosten zu beteiligen als in der bisherigen Systematik. Gleichzeitig darf die neue Regelung den Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien nicht unnötig erschweren. Ziel muss eine faire Beteiligung an den Netzkosten sein, ohne neue soziale Ungleichgewichte zu erzeugen.

Eine angemessene Beteiligung von Prosumern an den Kosten tatsächlich vorgehaltener Netzkapazität ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dabei ist jedoch zwischen privaten Prosumern und industrieller Eigenerzeugung zu unterscheiden. Industrielle Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Eigenerzeugung und standortintegrierte Versorgungssysteme dürfen weder doppelt belastet noch in ihrer Transformations- und Investitionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Entgelte für Reserve- oder Backup-Leistungen müssen sich an der tatsächlich vorgehaltenen Netzleistung und den nachweisbaren Kosten orientieren.

Zu Tenorziffer 8.3

Es soll festgelegt werden, dass Stromlieferanten ab dem 01.04.2028 die Prosumereigenschaft auf der Energierechnung ausweisen müssen.

Nach Tenorziffer 17.8 obliegt die erstmalige Identifizierung der Prosumer-Entnahmestellen dem Netzbetreiber; dieser muss die Information im Rahmen der Marktkommunikation an den Lieferanten übermitteln. Die Bundesnetzagentur sollte deshalb Verantwortlichkeiten, Datenformate und Korrekturprozesse eindeutig regeln. Der Lieferant darf nicht faktisch zur eigenen Ermittlung der Prosumereigenschaft verpflichtet werden. Die Neuregelung darf nicht zu zusätzlicher Arbeitsbelastung der Beschäftigten der Versorger führen.

Zu Tenorziffer 8.5

Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ab einer jährlichen Entnahme von 100.000 kWh und für Entnahmestellen oberhalb des Niederspannungsnetzes ist ein Kapazitätspreis in Kombination mit zwei Arbeitspreisen vorgesehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund bewertet diese Regelung als grundsätzlich nachvollziehbar. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt Flexibilitätsspielräume in der Anschlussnutzung, insbesondere, um Produktionssteigerung und Elektrifizierung zu ermöglichen. Wir begrüßen es daher, dass eine Überschreitung der Bestellkapazität grundsätzlich möglich sein soll. Es ist davon auszugehen, dass Anschlussnehmer das wirtschaftliche Optimum zwischen erwarteter Entnahmelast, erwarteten Entnahmemengen, bestellter Kapazität, Kapazitätspreis und den beiden Arbeitspreisen suchen werden.

Die Regelung muss ausreichend flexible Anpassungsmöglichkeiten der bestellten Kapazität enthalten. Notwendig sind insbesondere:

- angemessene Toleranzbereiche,
- transparente und langfristig kalkulierbare Preisrelationen,
- Regelungen für außergewöhnliche betriebliche Situationen sowie
- eine Evaluierung der Auswirkungen auf unterschiedliche Branchen.

Das neue System darf nicht dazu führen, dass Unternehmen vorsorglich überdimensionierte Kapazitäten bestellen müssen. Dies würde dem Ziel einer effizienten Nutzung der Netzinfrastruktur widersprechen. Des Weiteren dürfen nationale Systemkostenkomponenten nicht zu Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen im integrierten europäischen Strommarkt führen.

Sachgerecht ist, dass AP2 ausschließlich auf die während einer Überschreitung bezogene Arbeit angewendet wird und eine Überschreitung die Kapazitätsabrechnung des gesamten Jahres nicht nachträglich erhöht. Die im Entwurf zugelassenen Parameter sind jedoch zu weit gefasst. Das Gutachten sieht Kostenverteilungen nahe am Status quo vor allem bei einem Erlösanteil der kapazitätsbezogenen Bepreisung von 20 bis 40 Prozent. Dies entspricht einem über AP1 gedeckten Anteil von 60 bis 80 Prozent. Für das Verhältnis AP2 zu AP1 hält es in der Hochspannung Werte von 2 bis 2,5 und in der Mittelspannung Werte von 1,5 bis 2 für vertretbar. Der Entwurf lässt demgegenüber eine Deckung über AP1 von nur 30 bis 60 Prozent sowie einen AP2 von 200 bis 350 Prozent des AP1 zu.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert für die Einführungsphase einen über AP1 gedeckten Kostenanteil von 60 bis 80 Prozent und eine Begrenzung des AP2 auf 150 bis 250 Prozent des AP1; in der Mittelspannung sollte die Obergrenze 200 Prozent betragen. Weitergehende Werte dürfen nur nach einer Evaluation und erneuter Konsultation zugelassen werden.

Die Kapazitätsbestellung muss außerdem korrigierbar und überprüfbar sein. Bei erheblichen unvorhersehbaren Produktionsänderungen, neuen Elektrifizierungsanlagen, ungeplanten Langzeitstillständen, Netzstörungen oder dem sicherheitsbedingten Wiederanfahren von Anlagen ist ein begrenztes unterjähriges Anpassungsrecht erforderlich. Leitet der Netzbetreiber mangels Bestellung eine Kapazität ab, muss er dem Netznutzer Datengrundlage und Berechnung vor Beginn des Abrechnungsjahres mitteilen und eine Überprüfung ermöglichen. Für die Einführungsjahre 2029 und 2030 sollte eine Bestabrechnung oder einmalige nachträgliche Korrektur vorgesehen werden.

Für Unternehmen der Daseinsvorsorge und Betreiber kritischer Infrastrukturen sind besondere Korrektur- und Schutzregelungen vorzusehen, wenn ihr Strombezug aufgrund gesetzlicher Versorgungsaufträge, technischer Vorgaben oder der Versorgungssicherheit nicht oder nur eingeschränkt flexibilisiert werden kann. Die verlässliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben darf nicht durch Flexibilitätsanforderungen verteuert werden, die diese Unternehmen objektiv nicht erfüllen können.

Zu Tenorziffer 9

Erzeugungsanlagen sollen zur Zahlung eines bundeseinheitlichen kapazitätsbasierten Einspeiseentgelts verpflichtet werden. Grundsätzlich befürwortet der Deutsche Gewerkschaftsbund, dass Stromerzeuger an den Netzkosten beteiligt werden sollen. Stromerzeuger sind auf das Vorhandensein eines leistungsfähigen Netzes angewiesen. Die Integration neuer Erzeugungsanlagen hat zuletzt zu hohen Netzkosten geführt, ohne dass die Betreiber an der Finanzierung angemessen beteiligt worden wären. Diese Neuregelung ist daher überfällig.

Die Einführung eines Einspeiseentgelts darf den weiteren Erneuerbaren Zubau und damit die Energiewende jedoch nicht gefährden. Wie eingangs erwähnt, werden zeitgleich zum AgNes-Festlegungsverfahren weitere Neuregelungen ausgearbeitet, die ebenfalls großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Erneuerbaren Zubaus haben (bspw. Vorschläge zur Umstellung der EEG-Fördersystematik, sog. Redispatchvorbehalt, Diskussion Baukostenzuschüsse). Wir sehen das Risiko, dass diese Neuregelungen – die im Einzelnen durchaus nachvollziehbar sein mögen – in ihrer Gesamtheit den Erneuerbaren Zubau übermäßig belasten könnten. Dies muss unbedingt vermieden werden.

Wir regen an, zu prüfen, flexible Erzeugungsanlagen, die an bestehenden Netzknoten angeschlossen werden und netzdienlich betrieben werden – die also keine hohen Netzausbau- oder Redispatchkosten verursachen – vom Einspeiseentgelt auszunehmen.

Dies beträfe etwa die Errichtung flexibler Stromerzeugungsanlagen und Stromspeicher an den Standorten der bestehenden thermischen Großkraftwerke.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt an, anstelle der Einführung eines bundeseinheitlichen die Einführung regional differenzierter Einspeiseentgelte zu prüfen. Dies könnte ein geeignetes Instrument sein, den Anlagenzubau regional zu steuern. Eine regionale Differenzierung darf jedoch weder zu einer faktischen Aufteilung der deutschen Gebotszone führen⁹ noch bestehende Erzeugungsanlagen nachträglich belasten. Etwaige Standortsignale müssen langfristig vorhersehbar, anhand transparenter Netzkriterien begründet und auf tatsächlich beeinflussbare Investitionsentscheidungen beschränkt sein. Für Bestandsanlagen ist Vertrauensschutz erforderlich.

Zu Tenorziffer 10

Speicher sind ein unverzichtbarer Bestandteil eines zunehmend erneuerbaren Stromsystems. Sie sind weder klassische Letztverbraucher noch klassische Erzeugungsanlagen. Strom wird aufgenommen, zwischengespeichert und später wieder in das Energiesystem zurückgeführt.

Netzgekoppelte Stromspeicher sollen zur Zahlung eines Kapazitätspreises verpflichtet werden. Für anlagengekoppelte Speicher sollen „reguläre“ Entgelte greifen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt, dass Speicher künftig an der Netzfinanzierung beteiligt werden sollen. Das Geschäftsmodell von Speichern, das insbesondere auf den Preisspreads des Strommarkts beruht, ist in besonderem Maße auf das Vorhandensein eines leistungsfähigen Netzes angewiesen.

Ein pauschales Kapazitätsentgelt bildet allerdings nicht ausreichend ab, ob ein Speicher das Netz belastet oder entlastet. Vielmehr sollte sich die tatsächliche Netzdienlichkeit eines Speichers im Netzentgelt widerspiegeln. Speicher, die nachweislich

- Netzengpässe reduzieren,
- Redispatch vermeiden,
- erneuerbaren Überschussstrom aufnehmen,
- lokale Lastspitzen reduzieren oder
- Netzausbau vermeiden bzw. zeitlich verschieben,

sollten reduzierte Netzentgelte gegenüber dem „regulären“ Entgelt erhalten können. Es muss insbesondere vermieden werden, dass rein marktpreisgetriebener Speicherbetrieb neue Netzengpässe verursacht, ohne dass die dadurch entstehenden Kosten berücksichtigt werden.

⁹ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Aktionsplan Gebotszone des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-10-24_Stellungnahme_Gebotszone.pdf;

Dabei müssen Doppelbelastungen ausgeschlossen und für industrielle Multi-Use-Speicher eindeutige, bürokratiearme Mess- und Abgrenzungsregeln geschaffen werden. Die gemeinsame Betrachtung anlagengekoppelter Speicher mit einer Verbrauchs- oder Erzeugungsanlage ist zu sichern. Der Einsatz eines Speichers zur Erfüllung von Flexibilitätsanforderungen darf weder eine zusätzliche Netzentgeltbelastung auslösen noch den Bestandsschutz eines angeschlossenen industriellen Letztverbrauchers gefährden.

Zudem weisen wir auf die Besonderheiten von Pumpspeicherkraftwerken hin. Pumpspeicherkraftwerke können künftig nicht mehr von der atypischen Netznutzung nach § 19 StromNEV profitieren. Zugleich schränken die Hochlastzeitfenster im Herbst und Winter ihre Möglichkeiten ein, flexibel auf dynamische Netzentgelte zu reagieren. Dabei sind Pumpspeicherkraftwerke besonders netzdienlich, weil sie Strom sehr schnell aufnehmen und wieder abgeben können. Sie verbinden damit Speicherung, flexible Last und flexible Erzeugung. Dies sollte sich auch zukünftig in einer privilegierten Behandlung ihrer Netzentgelte widerspiegeln.

Zu Tenorziffer 11

Der Entwurf sieht vor, für Elektrolyseure ein Sondernetzentgelt zu erheben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, Elektrolyseure grundsätzlich von der Zahlung von Netzentgelten auszunehmen. Der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist eine entscheidende Grundlage für die Dekarbonisierung der deutschen Volkswirtschaft, insbesondere in den Bereichen Grundstoffindustrien und Luftverkehr. Der Hochlauf verläuft bislang aber schleppend und zu träge.¹⁰ Es müssen dringend mehr Elektrolyseure zugebaut werden. Elektrolyseure können einerseits erhebliche Netzkapazitäten beanspruchen. Andererseits können sie bei geeigneter Standortwahl und flexiblem Betrieb einen erheblichen systemischen Nutzen entfalten. Dies gilt insbesondere dort, wo große Mengen erneuerbaren Stroms erzeugt werden und Netzengpässe auftreten.

Aufgrund der überragenden industrie- und beschäftigungspolitischen Bedeutung des Elektrolysehochlaufs fordern wir, Elektrolyseure bei den Netzentgelten umfassend zu privilegieren. Insbesondere muss dies gewährleistet sein, wenn Elektrolyseure netz- und systemdienlich betrieben werden.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz), https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2025-07-24_DGB_Stellungnahme_Wasserstoffbeschleunigungsgesetz.pdf;

Soweit eine vollständige Befreiung nicht fortgeführt wird, ist das im Entwurf für grüne und kohlenstoffarme Elektrolyseure vorgesehene reine Kapazitätsentgelt ohne zusätzlichen Arbeitspreis als Mindestabsicherung erforderlich.

Ein Arbeitspreis würde die markt- und systemorientierte Fahrweise beeinträchtigen. Die Zertifizierungsanforderungen müssen praxistauglich sein und bestehende Vertrauensschutzregelungen verlässlich fortgelten.

Zu Tenorziffer 12

Die Einführung und Ausgestaltung von Entgelten mit Anreizfunktion (insbesondere dynamische Netzentgelte) sollen in gesonderten Festlegungen geregelt werden. Für Stromspeicher sollen dynamische Netzentgelte frühestens ab 2030, für Erzeugungsanlagen frühestens ab 2032 eingeführt werden. Dynamische Netzentgelte können perspektivisch einen wichtigen Beitrag zu einer effizienteren Netznutzung leisten. Sie erhöhen jedoch gleichzeitig die Komplexität der Netzentgeltsystematik erheblich. Dies betrifft nicht nur Netznutzer, sondern insbesondere Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Energieversorgungsunternehmen. Notwendig sind neue Datenströme, Prognosemodelle, Abrechnungssysteme und Prozesse der Marktkommunikation.

Für Letztverbraucher sollen allgemeine dynamische Netzentgelte zunächst nicht eingeführt werden. Dies ist sachgerecht, solange die notwendigen Daten, Signale und Schutzmechanismen nicht verlässlich vorliegen. Die Flexibilitätspotentiale unterscheiden sich erheblich zwischen den einzelnen Letztverbrauchergruppen. Der Verzicht auf allgemeine dynamische Entgelte darf deshalb einer gesonderten, freiwilligen und technisch realistischen Flexibilitätskomponente des künftigen individuellen Netzentgelts nicht entgegenstehen.

Zu Tenorziffer 13

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat wiederholt auf die sachlichen Unterschiede und Besonderheiten industrieller Netznutzer und Netzbetreiber hingewiesen. Im Festlegungsentwurf werden Sonderformen der Netznutzung adressiert. Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen soll nur in engen Grenzen zulässig sein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund regt an, dies zu erweitern. Insbesondere müssen die Besonderheiten industrieller Verbundstandorte berücksichtigt werden. Allein schon aus Praktikabilitäts- und Plausibilitätserwägungen sollten unmittelbar verortete industrielle Entnahme- und Einspeisestellen in Summe betrachtet werden.

Tenorziffer 13 i setzt für die Zusammenführung unter anderem denselben Anschlussnutzer, denselben Netzbetreiber und dieselbe Netz- oder Umspannebene voraus. Damit können Industrieparks mit mehreren rechtlich selbständigen Letztverbrauchern selbst dann ausgeschlossen sein, wenn ihr Verhalten am gemeinsamen Netzanschlusspunkt technisch koordiniert wird.

Die Regelung sollte deshalb eine physikalisch begründete Zusammenfassung zulassen, wenn ein gemeinsamer Netzknoten oder eine kundenseitige galvanische Verbindung, ein abgestimmter Fahrplan und der Ausschluss einer doppelten Optimierung nachgewiesen werden. Maßgeblich muss die tatsächliche Wirkung am Netzanschlusspunkt sein, nicht allein die gesellschaftsrechtliche Struktur. Zudem ist der Verweis auf Tenorziffer 8.3 in Tenorziffer 13 i zu korrigieren; das Kapazitätsentgelt ist in Tenorziffer 8.4 geregelt.

Industriepark- und Standortbetreiber benötigen zudem langfristig verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in Netze, Digitalisierung und Flexibilitätsinfrastruktur. Flexibilitätsbeiträge aus Produktions-, Quer- und Versorgungsprozessen sowie Speichern müssen am gemeinsamen Netzanschlusspunkt aggregiert werden können, auch wenn mehrere rechtlich selbständige Unternehmen beteiligt sind oder historisch gewachsene Anschlussstrukturen bestehen. Voraussetzung müssen die nachweisbare physikalische Wirkung, eine eindeutige Messung und der Ausschluss einer Doppelbegünstigung sein. Das regulatorische und wirtschaftliche Risiko erforderlicher Vorleistungen darf nicht allein bei den Standortbetreibern verbleiben.

Zu Tenorziffer 15

Die vorgeschlagenen Regelungen schreiben die bisherigen Entlastungen beim Aufschlag für besondere Netznutzung nicht unverändert fort. Für die Letztverbrauchergruppe C' gilt 2026 für Strommengen oberhalb von 1 Gigawattstunde ein Höchstsatz von 0,025 Cent je Kilowattstunde. Tenorziffer 15.2 Satz 2 sieht demgegenüber unter entsprechender Anwendung von § 31 Nummer 4 EnFG einen Mindestbetrag von 0,05 Cent je Kilowattstunde vor. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine ausdrückliche Regelung, die die bisherige Belastungsgrenze der Letztverbrauchergruppe C' mindestens wahrt. Zudem ist klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen alle bislang der Gruppe C' zugeordneten Unternehmen von der Verweisung auf die Besondere Ausgleichsregelung des EnFG erfasst werden. Bis zu dieser Klärung ist eine positive Bewertung der Tenorziffer 15 nicht möglich.

Zu Tenorziffer 17.1, 17.2

Die bisherigen individuellen Netzentgelte haben für zahlreiche energieintensive Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Ein Wegfall würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Standorten beeinträchtigen und damit erhebliche Auswirkungen auf Beschäftigung und industrielle Wertschöpfung haben. Grundsätzlich erkennen wir an, dass die Bundesnetzagentur eine Weiterentwicklung der bisherigen Bandlastregelung anstrebt.

Wir weisen darauf hin, dass die Flexibilisierungsmöglichkeiten verschiedener Verbraucher fundamental unterschiedlich sind.

Vielfach sind Industrieprozesse für ihre wirtschaftliche Fahrweise auf eine kontinuierliche Energieversorgung angewiesen und in komplexe Logistik- und Produktionsketten eingebettet. Auch Unternehmen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur, Wasserwerke, Kläranlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe und andere Einrichtungen können ihren Stromverbrauch vielfach nicht allein anhand von Strompreisen oder Netzsituationen optimieren. Ihr Verbrauch folgt ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag.

Eine zeitliche Flexibilisierung des Energieverbrauchs hat immer Auswirkungen auf Produktionsprozesse (und deren Wirtschaftlichkeit), Arbeitsorganisation und Arbeitszeiten. Flexibilität im Stromsystem darf keinesfalls einseitig durch Flexibilisierung der Beschäftigten hergestellt werden. Netzdienlichere Produktion darf nicht zu kurzfristig wechselnden Schichtsystemen, zusätzlicher Rufbereitschaft oder einer Entgrenzung von Arbeitszeiten führen.

Die Regelungen des bestehenden § 19 Absatz 2 StromNEV sollen für bestimmte Bestandsfälle bis zum 31. Dezember 2031 im Wesentlichen anwendbar bleiben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine Regelung mit langfristiger Planungssicherheit. Mit Blick auf die notwendige und auch politisch gewünschte Elektrifizierung der Industrieproduktion und die damit verbundenen Investitions- und Amortisationszeiträume ist Planungssicherheit über die Netzentgelte auch über das Jahr 2031 hinaus unverzichtbar. Wir fordern daher, schnellstmöglich eine nachhaltige Anschlussregelung auf den Weg zu bringen. Das individuelle Entlastungsvolumen muss in jedem Fall wenigstens beibehalten werden, auch bei Integration von Flexibilitätsanreizen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 9. September 2024, die weiter Gültigkeit hat.¹¹

Für bestehende Vereinbarungen ist eine ausreichend lange, investitions- und amortisationsgerechte Übergangsregelung erforderlich. Das im Verfahren vorgelegte Gutachten hat die individuellen Netzentgelte für Letztverbraucher mit hoher Benutzungsdauer ausdrücklich nicht vertieft untersucht. Auch die sechs Pilotprojekte mit einer Laufzeit von jeweils sechs bis zwölf Monaten können keine umfassende Folgenabschätzung ersetzen; die Bundesnetzagentur bezeichnet die beteiligten Unternehmen selbst als nicht repräsentativ für ihre heterogenen Branchen. Vor einer Verkürzung des Bestandsschutzes sind daher ein anonymisierter Ergebnisbericht und eine gesonderte Konsultation erforderlich.

Die Flexibilitätsregelungen der Festlegung BK4-22-089 müssen ab dem 1. Januar 2027 lückenlos fortgeführt oder neu aufgelegt werden. Unternehmen dürfen durch markt-, netz- oder systemdienliche Reaktionen nicht den Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt verlieren.

¹¹ Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/2024-09-09_DGB-Stellungnahme_Industrienetzentgelte.pdf.

Die Teilnahme an einem genehmigten Pilotprojekt muss ebenso als Erfüllung der Übergangsvoraussetzungen anerkannt werden.

Andernfalls hält die Regulierung bis Ende 2028 am Anreiz zum gleichmäßigen Durchfahren fest und verlangt ab 2029 kurzfristig ein entgegengesetztes Verhalten.

Das künftige individuelle Netzentgelt muss eine verlässliche Basisentlastung mit freiwilligen, technisch realistischen Flexibilitäts- und Netzwertkomponenten verbinden. Ein Alles-oder-Nichts-Modell ist abzulehnen. Technische, betriebliche und sicherheitsbedingte Grenzen, asymmetrische Flexibilität sowie unvermeidbare Nachholeffekte sind angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist eine langfristig planbare und international wettbewerbsfähige absolute Netzentgeltbelastung.

Langfristige Entlastungen sollten mit Investitionen, Standort- und Beschäftigungssicherung, Ausbildung, Tarifbindung und Mitbestimmung verbunden werden. Diese Anforderungen setzen zugleich voraus, dass Netzbetreiber und Politik Anschlusskapazitäten, digitale Signale, Genehmigungen und verlässliche Entgeltbedingungen rechtzeitig bereitstellen. Flexibilisierung kann Leitwartenprozesse, Schichtmodelle, Rufbereitschaften, Arbeitszeiten und die Verantwortung der Beschäftigten für die Anlagensicherheit verändern. Betriebsräte müssen deshalb frühzeitig beteiligt werden. Technische Fernsteuerung, automatisierte Lastoptimierung oder eine Verringerung der Leitwartenbesetzung dürfen nicht ohne transparente Regeln zu Arbeitsschutz, Arbeitszeit sowie Leistungs- und Verhaltenskontrolle eingeführt werden. Erforderlich ist eine Gefährdungsbeurteilung, die auch psychische Belastungen, Störfälle und Notfallsituationen erfasst. Beschleunigte betriebliche Abläufe sind durch eine frühzeitige und parallel zur Projektentwicklung organisierte Mitbestimmung zu ermöglichen, nicht durch eine Einschränkung bestehender Beteiligungsrechte.

Auch bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern setzt die Umsetzung von Ag-Nes einen verbindlichen und realistischen Fahrplan, ausreichend Personal und einen systematischen Kompetenzaufbau voraus. Neue Anforderungen an Abrechnung, Marktkommunikation, Messwesen, Netzplanung, Netzführung sowie IT- und Datenmanagement dürfen nicht durch zusätzliche Arbeitsverdichtung aufgefangen werden. Notwendige Personal-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten müssen in NEST und der Anreizregulierung angemessen und verlässlich anerkannt werden und dürfen im Effizienzvergleich keinen Nachteil begründen. Die betriebliche Mitbestimmung ist bei Personal- und Qualifizierungsplanung frühzeitig einzubeziehen.

Schließlich sind die Referenzzeiträume in Tenorziffer 17.1 und in der Begründung zu Randnummer 494 zu vereinheitlichen. Der Tenor stellt beim durchschnittlichen Verbrauch auf die Jahre 2024 bis 2027 ab, die Begründung dagegen auf 2024 bis 2028. Zudem muss ausdrücklich geregelt werden, wie der bisherige prozentuale Rabatt auf das neue KP-AP1-AP2-Grundmodell übertragen wird, damit der Bestandsschutz nicht durch eine veränderte Bemessungsgrundlage wirtschaftlich ausgehöhlt wird.

Weiter kritisieren wir, dass die Regelungen des §19 (2) StromNEV nur für Letztverbraucher anwendbar sein sollen, die zum 31.12.2028 über eine individuelle Netzentgeltvereinbarung verfügen. Im Zuge der schrittweisen Elektrifizierung der Industrieproduktion erscheint wahrscheinlich, dass einzelne Betriebe erst nach dem 31.12.2028 stromintensiv werden. Um die Industrieelektrifizierung zu befördern, sollten auch diese Letztverbraucher von der Regelung erfasst werden.

Zu Tenorziffer 17.4, 17.5

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Regelungen zum Vertrauensschutz grundsätzlich.

Zu Randnummer 192

Der Festlegungsentwurf geht davon aus, dass die bislang optional angebotene Netzreservekapazität ab 2029 durch das KP-AP1-AP2-Modell entbehrlich wird. Für Industriestandorte mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder anderer Eigenzeugung ist diese wirtschaftliche Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen. Vor einer Abschaffung sind transparente Vergleichsrechnungen für typische Ausfall- und Revisionsfälle vorzulegen. Bestehende Reservevereinbarungen sollten fortgelten, bis die Gleichwertigkeit des neuen Modells belegt ist. Für Ersatzbezüge infolge vorgelagerter Netzstörungen oder anderer vom Letztverbraucher nicht zu vertretender Ereignisse ist ein Korrekturmechanismus vorzusehen.